

## **Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)**

**AV. d. MJ v. 22.6.2011 (3830 – 202.360)**

**- Nds. Rpfl. S. 231 -**

VORIS 32370 00 00 00 00 008

AV d. MJ v. 1. 3. 2001 - Nds. Rpfl. S. 100 -

AV d. MJ v. 25. 1. 2008 - Nds. Rpfl. S. 34 -

I. Die AVNot wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Verfahren nach § 111 BNotO“ durch die Wörter „Verwaltungsrechtliche Notarsachen“ ersetzt.

2. Die §§ 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

### **„§ 2**

(1) Die Notarstellen werden durch das Justizministerium in der Regel einmal jährlich in der Juli-Ausgabe der Niedersächsischen Rechtspflege ausgeschrieben.

(2) Die Oberlandesgerichte berichten einmal jährlich nach Vorliegen der Urkundszahlendes Vorjahres, ob und für welche Amtsgerichtsbezirke die Ausschreibung von Notarstellen in Betracht kommt.

### **§ 3**

Die auszuschreibenden Notarstellen werden in der Regel nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1. Gemäß § 1 wird ermittelt, wie hoch in jedem einzelnen Amtsgerichtsbezirk das Bedürfnis für Notarstellen ist (Bedürfnisnotariate).

2. Ist die Anzahl der in dem jeweiligen Bezirk zum Beginn des Ausschreibungsjahres (1. Januar) (Stichzeitpunkt) vorhandenen Notarinnen und Notare zuzüglich der Anzahl der in den Vorjahren ausgeschriebenen aber zum Stichzeitpunkt noch nicht besetzten Notarstellen geringer als die Anzahl der ermittelten Bedürfnisnotariate, werden in Höhe der Differenz Notarstellen ausgeschrieben (Bedürfnisstellen).

3. Daneben wird geprüft, ob weitere Notarstellen zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs auszuschreiben sind (Altersstrukturstellen).

a) Dem Grunde nach ist Voraussetzung für die Ausschreibung von Altersstrukturstellen, dass die Anzahl der in dem jeweiligen Bezirk zum Stichzeitpunkt vorhandenen und der Altersgruppe unter 50 Jahren angehörenden Notarinnen und Notare nicht höher ist als 15 v.H. der Bedürfnisnotariate.

b) Sind in dem jeweiligen Bezirk in den Vorjahren Notarstellen (Bedürfnisstellen und/oder Altersstrukturstellen) ausgeschrieben, auf die ausgeschriebenen Stellen jedoch noch keine Ernennungen vorgenommen worden, werden bei der Anwendung von Buchstabe a) zusätzlich zu den vorhandenen Notarinnen und Notaren diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die nach der Auswahlentscheidung des Oberlandesgerichts ernannt werden sollen und der Altersgruppe unter 50 Jahren angehören.

c) Maßgeblich für die Zuordnung der Notarinnen und Notare oder der Bewerberinnen und Bewerber zu der Altersgruppe unter 50 Jahre ist der 31. Dezember des der Ausschreibung vorangehenden Jahres.

4. Für die Anzahl der auszuschreibenden Altersstrukturstellen gilt Folgendes:

a) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Buchstaben b) und c) werden Altersstrukturstellen in der Anzahl von 5 v.H. der Bedürfnisnotariate ausgeschrieben, mindestens eine Stelle.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung dieses Anteils wird kaufmännisch gerundet (Abrundung bei der ersten Nachkommaziffern 0,1,2,3 und 4; Aufrundung bei den ersten Nachkommaziffern 5,6,7,8 und 9).

b) Die im selben Jahr gemäß Nummer 2 auszuschreibenden Bedürfnisstellen werden auf die nach Buchstabe a) errechnete Anzahl der Altersstrukturstellen angerechnet.

c) <sup>1</sup>Die Anzahl der zum Stichzeitpunkt vorhandenen Notarinnen und Notare in dem jeweiligen Bezirk zuzüglich der Anzahl der in den Vorjahren ausgeschriebenen aber noch nicht besetzten Notarstellen darf zuzüglich der neu auszuschreibenden Bedürfnis- und Altersstrukturstellen 110 v.H. der Bedürfnisnotariate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung dieses Betrages wird kaufmännisch gerundet.

#### **§ 4**

(1) Es werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind, es sei denn, dass gemäß § 6 b Abs. 3 BNotO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen. <sup>2</sup>Die übrigen Voraussetzungen für die persönliche und die fachliche Eignung müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, die für die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern maßgebenden Leistungen müssen zu diesem Zeitpunkt erbracht sein. <sup>3</sup>Bescheinigungen und sonstige Unterlagen, die dem Nachweis der Eignung oder der für die Auswahl maßgebenden Leistungen dienen, müssen vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist bei dem Oberlandesgericht eingehen (§ 6 b Abs. 4 BNotO). <sup>4</sup>Liegen diese Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, werden sie berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber deren Vorlage vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist angekündigt hat.

#### **§ 5**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Notarstelle ist in drei Stücken bei dem Oberlandesgericht einzureichen, zu dessen Bezirk der in Aussicht

genommene Amtssitz gehört. <sup>2</sup>Für die Bewerbung sollen die bei den Landgerichten erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag muss Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. <sup>2</sup>Dem Antrag muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beigefügt werden, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 6 und 7 BNotO, im Einzelnen dargelegt und die Richtigkeit der Angaben anwaltlich versichert wird. <sup>3</sup>Weiter ist eine Erklärung abzugeben:

a) über die Staatsangehörigkeit;

b) über den Ort, der als Amtssitz erstrebt wird;

c) ob Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder berufsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt worden sind, ob ein Strafverfahren, ein strafrechtliches oder ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein berufsrechtliches oder berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist oder anhängig war;

d) ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers eröffnet worden oder ob sie oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen oder ob sie oder er sonst in Vermögensverfall geraten ist (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO);

e) über Nebenbeschäftigungen; hierzu gehört auch eine Tätigkeit als Syndikusanwältin oder -anwalt (§ 46 BRAO, § 8 BNotO);

f) bei welchen Stellen Personalakten, auch aus einem früheren Dienst- oder Amtsverhältnis, geführt werden;

g) ob bereits eine Notarbestellung erfolgt oder beantragt war;

h) welche beruflichen Zusammenschlüsse oder Verbindungen bestehen oder beabsichtigt sind.

(3) Dem Antrag sind jeweils zweifach beizufügen:

a) beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt;

b) beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der notariellen Fachprüfung;

c) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer;

d) gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO.

(4) Dem Antrag sollen ferner ein mit einer eigenhändigen Unterschrift und der Angabe des Aufnahmejahres versehenes Passbild sowie ein von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebener Lebenslauf beigelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 5 BNotO auf Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 4 BNotO (Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit) sowie von Zeiten wegen des vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen auf die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO ist in zwei Stücken gemeinsam mit der Bewerbung zu stellen. <sup>2</sup>Entsprechende Nachweise sind jeweils zweifach beizufügen.

(6) Bei jeder neuen Stellenausschreibung ist eine erneute Bewerbung unter Beifügung der Unterlagen erforderlich, auch wenn über eine frühere Bewerbung noch nicht abschließend entschieden worden ist.

(1) Über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört; die Bestallungsurkunde (§ 12 BNotO) ist von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Bei der Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern sind bei der Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und das Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung mit den nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. 12. 1981 (BGBl. I S. 1243) festgesetzten Punktzahlen in Ansatz zu bringen. <sup>2</sup>Eine nicht nach der in Satz 1 bezeichneten Verordnung festgesetzte Punktzahl wird auf die in der Verordnung für ein vergleichbares Ergebnis vorgesehene Punktzahl umgerechnet. <sup>3</sup>Weist ein Prüfungszeugnis eine Note ohne Punktzahl aus und liegt der Notenfestsetzung keine Punktberechnung zugrunde, wird die Punktzahl in Ansatz gebracht, die nach der in Satz 1 genannten Verordnung dem Mittelwert der Notenstufe entspricht. <sup>4</sup>Liegt der Prüfungsnote eine Punktberechnung zugrunde, ist die niedrigste Punktzahl der Notenstufe in Ansatz zu bringen, es sei denn, durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, bei dem die Prüfung abgelegt worden ist, wird eine höhere Punktzahl nachgewiesen. <sup>5</sup>Sind im Prüfungszeugnis weder eine Punktzahl noch eine Note ausgewiesen, werden vorbehaltlich eines Satz 4 entsprechenden Nachweises vier Punkte in Ansatz gebracht.

(3) <sup>1</sup>Das Oberlandesgericht leitet ein Stück der Bewerbung – ohne die Anlagen zum Bewerbungsvordruck – der Rechtsanwaltskammer zu, sofern das schriftliche Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber hierfür vorliegt; es zieht die bei der Rechtsanwaltskammer geführten Personalakten und Berufsaufsichtsakten (Standesaufsichtsakten) bei und bittet die Rechtsanwaltskammer um Stellungnahme (§ 64 a Abs. 2 BNotO). <sup>2</sup>Es zieht ferner die weiteren Personalakten und die sonstigen für die Entscheidung bedeutsamen Vorgänge bei und hört das für den erstrebten Amtssitz zuständige Landgericht, gegebenenfalls das für den

erstrebten Amtssitz zuständige Präsidialamtsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft. <sup>3</sup>Zur Beurteilung der Eignung kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) eingeholt und die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden.

(4) <sup>1</sup>Nach Prüfung der Angaben leitet das Oberlandesgericht die Bewerbungen mit den Vorgängen der Notarkammer zu, sofern das schriftliche Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber hierfür vorliegt. <sup>2</sup>Die Notarkammer reicht die Vorgänge mit einer gutachtlichen Stellungnahme, insbesondere zur Eignung und zur Reihenfolge, in der Bewerbungen berücksichtigt werden sollen, zurück.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber, die zu Notarinnen und Notaren ernannt werden sollen, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, werden hierüber von dem Oberlandesgericht benachrichtigt und aufgefordert, diesen Nachweis zu erbringen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BNotO).

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle nicht berücksichtigt werden sollen, werden mit einem begründeten Ablehnungsbescheid benachrichtigt, dass beabsichtigt sei, die Stelle einer Mitbewerberin oder einem Mitbewerber zu übertragen, wenn diese oder dieser nachgewiesen hat, dass sie oder er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist, und dass das Besetzungsverfahren nicht vor Ablauf eines in der Benachrichtigung zu bezeichnenden Tages fortgesetzt werde, der mindestens einen Monat nach dem zu erwartenden Zugang der Benachrichtigung liegen soll.

(7) Das Oberlandesgericht unterrichtet die Notarkammer über seine Auswahlentscheidung.

(8) Gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über Besetzungsverfahren sind dem Justizministerium und den anderen Oberlandesgerichten anonymisiert zu übersenden.

**§ 7**

(1) Das Oberlandesgericht übersendet dem Landgericht die Bestallungsurkunde, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der zur Notarin oder zum Notar ernannt werden soll, nachgewiesen hat, dass sie oder er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BNotO), und

2. a) innerhalb der Frist des § 6 Abs. 6 keine Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden sind oder

b) gestellte Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ohne Erfolg geblieben sind und anschließend ein ausreichender Zeitraum dafür zur Verfügung stand, die Besetzung der Stelle durch eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung zu verhindern.

(2) <sup>1</sup>Das Landgericht händigt die Bestallungsurkunde aus, nachdem der Nachweis über das Bestehen der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung oder die vorläufige Deckungszusage vorgelegt worden ist (§ 6 a BNotO). <sup>2</sup>Wird diese Verpflichtung nicht in angemessener Zeit erfüllt, ist dem Oberlandesgericht unter Rückgabe der Bestallungsurkunde zu berichten.

(3) <sup>1</sup>Das Landgericht nimmt über die Aushändigung der Bestallungsurkunde sowie die anschließende Eidesleistung (§ 13 BNotO) eine Niederschrift auf. <sup>2</sup>Je eine Abschrift der Niederschrift und der Bestallungsurkunde sind dem Oberlandesgericht, der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

(4) Das Landgericht veranlasst, dass die Notarin oder der Notar die Unterschrift sowie Abdruck der Prägesiegel und des Farbdruksiegels einreicht (§§ 1, 2 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)).“

3. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz

3“ ersetzt.

4. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 64 a Abs. 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 64 a Abs. 2 BNotO“ ersetzt.

5. Dem § 22 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Ist die Notarvertreterin oder der Notarvertreter früher Notarin oder Notar gewesen, aber zum Zeitpunkt der Vertreterbestellung bereits aus dem Amt entlassen, befreit sie oder ihn der damals geleistete Eid von der Vereidigung als Notarvertreterin oder Notarvertreter.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind dem Landgericht nach dem Erlöschen des Amtes einer Notarin oder eines Notars Anhaltspunkte für ein Bedürfnis für die Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters bekannt, berichtet es hierüber dem Oberlandesgericht.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bestallungsurkunde“ die Wörter „oder, wenn auf der Bestallungsurkunde ein späterer Zeitpunkt für den für den Beginn der Bestellung angegeben ist, mit diesem Zeitpunkt“ eingefügt.

7. In § 28 Abs. 2 wird die Angabe „§ 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 VVG“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Oberlandesgericht führt die Rechtsaufsicht über die Notarkammern in Bezug auf einzelne Beschwerden und Eingaben über Notarinnen und Notare und die Notarkammern. <sup>2</sup>Dem Justizministerium vorbehalten bleibt die Zuständigkeit in den Fällen, in denen mit dem Landtag zu verkehren ist oder die Stellung der Notarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, z.B. ihre

Satzung, ihre Organe, ihr Aufgabenbestand und ihre Organisation, berührt ist.<sup>3</sup>Der Bericht nach § 66 Abs. 3 BNotO ist dem Justizministerium vorzulegen.“

b) In Absatz 2 Buchst. a) werden nach dem Wort „Beschwerden“ die Wörter „und Widersprüche“ eingefügt.

9. In § 32 Satz 1 Buchst. a) wird die Angabe „160 Euro (300 DM)“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „1.920 Euro (3.600 DM)“ durch die Angabe „3.000 Euro“ ersetzt.

10. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Verlangen nach Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) ist bei dem Oberlandesgericht einzureichen und dem Landgericht nachrichtlich zu übermitteln.“

11. Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„5. Abschnitt  
Verwaltungsrechtliche Notarsachen“**

12. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Ist in einer verwaltungsrechtlichen Notarsache die Klage gegen das Landgericht gerichtet, unterrichtet das Landgericht das Oberlandesgericht und die Notarkammer über die Klage, jede die Instanz abschließende Entscheidung, die Einlegung eines Rechtsmittels und den Ausgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist die Klage gegen das Oberlandesgericht gerichtet, unterrichtet das Oberlandesgericht die Notarkammer gemäß Satz 1 und teilt dem Landgericht den Ausgang des Verfahrens mit.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der Absatz 3 wird Absatz 2.

13. In § 37 wird die Angabe „§ 64 a Abs. 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 64 a Abs. 2

BNotO“ ersetzt.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird gestrichen.

bb) Die Angaben „36 a Abs. 3 BRAO“ werden jeweils durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 BRAO“ ersetzt.

cc) Die Wörter „im förmlichen Disziplinarverfahren durch Übersendung einer Abschrift der Einleitungsverfügung“ werden durch die Wörter „in Disziplinarverfahren, in denen Disziplinar Klage erhoben wird, durch Übersendung einer Abschrift der Klageschrift“ ersetzt.

15. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Landgerichte unterrichten die Oberlandesgerichte und die Notarkammern von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Notarin oder einen Notar (§ 64 a Abs. 2 BNotO). <sup>2</sup>Sie berichten dem Oberlandesgericht, wenn das Disziplinarverfahren ein Jahr nach dessen Einleitung noch nicht abgeschlossen ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird die Angabe „(10.000 DM)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b) wird das Wort „nichtförmlichen“ gestrichen und die Angabe „§ 27 Abs. 2, § 33 Abs. 2 NDO, Beschwerdeentscheidungen“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 35 Abs.2 und 3 BDG, Widerspruchsbescheide“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Abschriften sind unmittelbar nach dem Erlass der Disziplinentatscheidung vorzulegen.<sup>2</sup>Unmittelbar nach der Zustellung der Disziplinentatscheidung an die Notarin oder den Notar ist der Tag der Zustellung nachzuberichten.<sup>3</sup>Beide Berichte sind als Fristsache deutlich zu kennzeichnen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beschwerdeentscheidungen“ durch das Wort „Widerspruchsentscheidungen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2, § 33 Abs. 2 NDO“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 35 Abs. 2 und 3 BDG“ ersetzt.

f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei einer Anfechtungsklage gegen eine Disziplinentatscheidung unterrichtet die Behörde, gegen die die Klage erhoben wird, das Justizministerium auf dem Dienstweg über die Klage, jede die Instanz abschließende Entscheidung, die Einlegung eines Rechtsmittels und den Ausgang des Verfahrens.“

g) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

h) In dem neuen Absatz 10 werden die Wörter „die Zahl der Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen die vorstehend genannten Entscheidungen“ durch die Wörter „die Zahl der Beschwerden gegen Missbilligungen und diesbezüglichen Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie die Zahl der Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Disziplinentatscheidungen“ ersetzt.

16. § 41 erhält folgende Fassung:

### **„§ 41**

(1) Für die Erhebung der Disziplinarklage gegen Notarinnen und Notare sind die Oberlandesgerichte zuständig.

(2) <sup>1</sup>Das Oberlandesgericht übersendet dem Justizministerium, dem Landgericht, der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer Abschriften

- a) der Verfügung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens, wenn die Erhebung einer Disziplinaranzeige in Betracht kommt,
- b) der Klageschrift,
- c) jeder die Instanz abschließenden gerichtlichen Entscheidung über die Disziplinaranzeige.

<sup>2</sup>Das Oberlandesgericht teilt den in Satz 1 genannten Stellen ferner mit:

- a) die Aussetzung und die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens (§ 96 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 22 BDG),
- b) die Einlegung eines Rechtsmittels,
- c) die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über die Disziplinaranzeige.

(3) <sup>1</sup>Wird in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a) das Disziplinarverfahren ohne Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen, legt das Oberlandesgericht seine Disziplinarentscheidung dem Justizministerium nach § 40 Abs. 2 Satz 2 vor.

<sup>2</sup>Dem Landgericht, der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer wird die Disziplinarentscheidung abweichend von § 40 Abs. 7 bereits vor ihrer Unanfechtbarkeit übersandt. <sup>3</sup>Die Unanfechtbarkeit der Disziplinarentscheidung oder die Einlegung eines Rechtsmittels werden diesen Stellen mitgeteilt.“

17. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) In den Personalakten sind Vorgänge, die der Tilgung unterliegen, in besonderen Unterakten zu führen. Im Hauptband und in anderen Unterakten dürfen solche Vorgänge nur erwähnt werden, soweit zwingende dienstliche Gründe es erfordern.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Notarin oder dem Notar ist die beabsichtigte Entfernung der Vorgänge und deren Vernichtung sechs Wochen vor ihrer Durchführung mitzuteilen.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „§ 64 a Abs. 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 64 a Abs. 2 BNotO“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

d) Dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die über die Tilgung entstandenen Vorgänge sind in einem verschlossenen Umschlag in einer Sammelakte zu verwahren. Sie dürfen nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall Anlass zu einer Überprüfung des Tilgungsverfahrens besteht. In die Personalakte darf ein Vermerk über die Tilgung nicht aufgenommen werden.“

18. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Bundeszentralregister“ jeweils durch die Wörter „Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 91 NDO“ durch die Angabe „§ 38 BDG“ ersetzt.

II. Diese AV tritt am 16. Juli 2011 in Kraft.